

Gesetzlicher Eigentumserwerb, §§ 946 ff. BGB

I. Erwerb nach § 946 BGB (Grundstücksverbindung)

Beachte: § 946 BGB ist unabdingbar!

1. Voraussetzungen

- a) Bewegliche Sache
- b) Verbindung mit dem Grundstück (Realakt)
z.B. Ein-/Anbau von Baumaterialien
- c) Sache wird wesentlicher Bestandteil des Grundstücks i.S.d.
§§ 93, 94 BGB

2. Rechtsfolge

- a) Originärer Eigentumserwerb des Grundstückseigentümers an der Sache
- b) Ausgleichsanspruch des bisherigen Eigentümers nach §§ 951, 812 BGB (Rechtsgrundverweis)
- c) Rechte Dritter erlöschen nach § 949 BGB

II. Erwerb nach § 947 BGB (Verbindung mit beweglicher Sache)

Beachte: § 947 BGB ist unabdingbar!

1. Voraussetzungen

a) **Anwendbarkeit (§ 950 BGB ist lex specialis)**

b) **Bewegliche Sache(n)**

c) **Verbindung der anderen Sache (Realakt)**

d) **Entstehung einer einheitlichen Sache**

Die Einzelsachen verlieren ihre körperliche Eigenständigkeit und sind nur noch Bestandteile der Gesamtsache; maßgeblich ist die Verkehrsanschauung

e) **Wesentlicher Bestandteil der Gesamtsache**

Bestimmt sich nach § 93 BGB; entscheidend ist, ob die (ehemaligen) Einzelsachen bei einer Trennung zerstört, oder in ihrem Wesen verändert würden

2. Rechtsfolge

a) **Grundsatz des § 947 Abs. 1 BGB**

Miteigentum der ursprünglichen Eigentümer der Einzelsachen an der Gesamtsache; Wertberechnung nach § 947 Abs. 1 2.HS BGB; Die Rechte Dritter bestimmen sich nach § 949 S. 2 BGB

b) **Ausnahme des § 947 Abs. 2 BGB**

Alleineigentum desjenigen Eigentümers, dessen Einzelsache als Hauptsache anzusehen ist; Maßstab str.: h.M. geht von Verkehrsauffassung aus, nach aA sind Nebenbestandteile all diejenigen Bestandteile der Hauptsache, die ohne Funktionsbeeinträchtigung der Hauptsache fehlen könnten; Rechte Dritter an Sachen, die Bestandteil geworden sind, erlöschen nach § 949 S. 1 BGB, beachte aber § 949 S. 3 BGB bzgl. der Sache im Alleineigentum

c) **Ausgleichsanspruch des bisherigen Eigentümers nach §§ 951, 812 BGB (Rechtsgrundverweis)**

Nicht anwendbar bei Miteigentum nach § 947 Abs. 1 BGB

III. Erwerb nach § 948 BGB (Vermischung/Vermengung)

Beachte: § 948 BGB ist unabdingbar!

1. Voraussetzungen

a) **Anwendbarkeit (§ 950 BGB ist lex specialis)**

b) **Bewegliche Sachen aller Art**

Str., ob auch bei größeren Münz- oder Scheinmengen anwendbar; h.M. (+), da vergleichbare Lage; aA (-), da stets der Geldwert herausgegeben werden könne; die Mindermeinung liefe jedoch auf eine Geldwertvindikation hinaus

c) **Vermischung oder Vermengung (Realakt)**

Vermischung: Flüssigkeiten und Gase

Vermengung: feste bewegliche Sachen (Geld, Kohlen, Murmeln, Schotter, ...)

d) **Untrennbarkeit**

Tatsächliche Untrennbarkeit, § 948 Abs. 1 BGB: Aussonderung gegenständlich unmöglich oder Sachen sind nicht mehr identifizierbar

Wirtschaftliche Untrennbarkeit, § 948 Abs. 2 BGB: Aussonderung technisch möglich, aber mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden

2. Rechtsfolge

a) **Entsprechende Anwendung des § 947 BGB**

Miteigentum der Eigentümer der ursprünglich eigenständigen Sachen, § 947 Abs. 1 BGB

Merke: Auch § 947 Abs. 2 BGB kann zur Anwendung kommen, z.B. bei verschiedenartigen Sachen (Gerben von Leder mit fremdem Gerbstoff) oder bei sehr großem Mengenunterschied gleichartiger Sachen (Silo mit 90 % Eigen- und 10 % Fremdweizen)

b) **Ausgleichsanspruch des bisherigen Eigentümers nach §§ 951, 812 BGB (Rechtsgrundverweis)**

c) **Rechte Dritter erlöschen nach § 949 BGB**

IV. Erwerb nach § 950 BGB (Verarbeitung)

Beachte: § 950 BGB ist unabdingbar! (str.)

1. Voraussetzungen

a) **Verarbeitung**

Verarbeitung ist Realakt; weite Auslegung; auf Geschäftsfähigkeit, entgegenstehenden Willen oder Bösgläubigkeit kommt es nicht an

b) **Neue Sache**

Verkehrsauffassung entscheidend; neuer Name ist Indiz; ebenso eine wesentliche Veränderung der Sachsubstanz, sowie die Erfüllung einer weitergehenden Funktion als die Ausgangssache; Wertsteigerung für Charakter als neue Sache egal

c) **Verhältnis von Verarbeitungs- und Stoffwert, § 950 Abs. 1 S. 1 2.HS BGB**

Stoffwert: Verkehrswert aller bei der Verarbeitung verwendeten Gegenstände, einschließlich der herstellereigenen Sachen

Verarbeitungswert ist die Differenz zwischen dem Verkehrswert der neuen Sache und dem Stoffwert

BGH: (+), bei Verarbeitungswert: Stoffwert = 60:100, also wenn der Verarbeitungswert um 40% unter dem Stoffwert liegt; Beispiel: Motor mit einem Verkehrswert von 15.000 Euro, der Verarbeitungswert ist 5.000 Euro, der Stoffwert der Motorteile ist 10.000 Euro, 5.000:10.000 ist kleiner als 60:100, Geringwertigkeit (+)

2. Rechtsfolge

a) **Originärer Eigentumserwerb des Herstellers an der neuen Sache**

Beachte aber: verlängerter Eigentumsvorbehalt an den Stoffen führt zu Eigentumserwerb des Vorbehaltsverkäufers! (Stichwort:

Herstellerklausel (Vorbehaltsverkäufer tritt als Hersteller auf)) str. wegen Bedingungsfeindlichkeit des § 950 BGB!

b) **Rechte Dritter an den Stoffen erlöschen (auch AnwR)**